

Präambel

Die Zahl der an Demenz leidenden Menschen wächst von Jahr zu Jahr auch im Landkreis Biberach und seinen Gemeinden. Jeder Fünfte über 80-jährige und jeder Dritte über 90-jährige ist betroffen. Im Landkreis Biberach leben rund 190.000 Einwohner, von denen etwa 2.500 erkrankt sind. Im Jahr 2020 werden es geschätzt nahezu 3.500 sein.

In den letzten Jahren haben sich daher Vertreter aus Einrichtungen und Wohlfahrtsverbänden zum Netzwerk Demenz zusammengeschlossen, um ehrenamtliche, hauptberufliche und professionelle Hilfen und Angebote für die Betroffenen (weiter-) zu entwickeln, weiter auszubauen und miteinander zu vernetzen.

Die Stifter möchten aber mehr tun, damit Menschen mit Demenz und ihre Familien sich nicht zurückziehen und in die Isolation gedrängt werden, sondern Unterstützung, Ermutigung und Begleitung erhalten. Das gilt in besonderer Weise für Betroffene in „jungen Jahren“ beziehungsweise auch in einer frühen Demenzphase.

Die Stifter

- Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.,
Caritas Region Biberach-Saulgau, 88400 Biberach
- Diakonie Biberach, 88400 Biberach
- Kath. Dekanat Biberach, 88400 Biberach
- Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus Laupheim,
Kath. Kirchen- und Hospitalpflege, 88471 Laupheim
- Kath. Sozialstation Biberach gGmbH, 88400 Biberach
- Landratsamt Biberach, 88400 Biberach
- Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e.V., 88416 Ochsenhausen
- Seniorengenossenschaft Riedlingen e.V., 88499 Riedlingen
- St. Elisabeth-Stiftung, 88339 Bad Waldsee
- Zentren für Psychiatrie Südwürttemberg, 88427 Bad Schussenried

errichten daher eine nicht rechtsfähige Stiftung und geben ihr die nachstehende Satzung.

Satzung der Stiftung Gemeinsam für ein besseres Leben mit Demenz im Landkreis Biberach

§ 1

Name, Rechtsstand

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Gemeinsam für ein besseres Leben mit Demenz im Landkreis Biberach".
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung und wird von der Stiftung **S** pro bono BC, einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Biberach an der Riss, als Treuhänderin verwaltet.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung „Gemeinsam für ein besseres Leben mit Demenz im Landkreis Biberach“ macht es sich zur Aufgabe, Menschen mit Demenz und ihren Familien insbesondere im Landkreis Biberach und seinen Gemeinden zu unterstützen und damit ein besseres Leben zu ermöglichen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch ideelle und finanzielle Hilfen verwirklicht, um
 - die in der Versorgungslandschaft fehlenden Angebote und den Ausbau der Anlauf- und Beratungsstellen in diesem Bereich zu fördern und innovative Betreuungsprojekte zu ermöglichen,
 - Maßnahmen der integrierenden sozialräumlichen und gemeinwesenorientierten Arbeit zu verbessern,
 - Angehörige die sich um die Pflege und Betreuung von an Demenz Erkrankten kümmern, sowie an Demenz erkrankte Personen selbst zu unterstützen,
 - lokale Hilfe und Selbsthilfeansätze zu verstetigen,
 - freiwillige und ehrenamtliche Arbeit zu fördern,
 - Fort- und Weiterbildungen der in diesem Bereich Aktiven zu unterstützen,

- die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken,
 - sowie kulturelle Arbeit unter dem Blickwinkel Demenz anzuregen.
- (3) Die Stiftung kann auch andere Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu verwirklichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Einschränkung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Die Stiftung „Gemeinsam für ein besseres Leben mit Demenz im Landkreis Biberach“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Vermögen und damit der Kapitalgrundstock der Stiftung „Gemeinsam für ein besseres Leben mit Demenz im Landkreis Biberach“ besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus:

33.500,00 Euro

(in Worten: Dreiunddreißigtausendfünfhundert Euro)

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

- (2) Die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Treuhänderin.
- (3) Die Treuhänderin hat das Vermögen der Stiftung gesondert von ihrem eigenen Vermögen auszuweisen und zu verwalten.

§ 5

Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen als Zustiftung zugeführt werden.
- (4) Die Stiftungserträge können wie folgt verwendet werden:
 - zu zwei Drittel entsprechend dem Stiftungszweck,
 - zu einem Drittel Zuführung zur Werterhaltungsrücklage.
- (5) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.


§ 6

Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Treuhänderin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung „Gemeinsam für ein besseres Leben mit Demenz im Landkreis Biberach“ zu erstellen.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus denselben Personen, die auch den Stiftungsvorstand der  pro bono BC bilden.
- (3) Der Vorstand führt die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung mit Zustimmung der Treuhänderin. Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen und führt die Beschlüsse über die Vergabe der Stiftungsmittel durch. Er ist dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Anfallende Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 maximal 12 Mitgliedern.
- (2) Das Kuratorium hat ggü. der Treuhänderin einen Ansprechpartner als Vertreter zu benennen, der für die Mitglieder des Kuratoriums bindende Erklärungen in Stiftungsangelegenheiten abgeben und entgegennehmen kann.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder auf maximal 3 Jahre. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist berechtigt als Vertreter gegenüber der Treuhänderin für das Kuratorium verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (4) Das Kuratorium setzt sich bei Gründung wie folgt zusammen:
 - a. Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Caritas-Region Biberach-Saulgau, vertreten durch Herr Peter Grundler
 - b. Diakonie Biberach, vertreten durch Herr Pfarrer Peter Schmogro
 - c. Kath. Dekanat Biberach, vertreten durch Herr Dekan Sigmund F. J. Schänzle
 - d. Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus Laupheim, Kath. Kirchen- und Hospitalpflege, vertreten durch Herr Eugen Moll
 - e. Kath. Sozialstation Biberach gGmbH, vertreten durch Frau Sonja Lutz
 - f. Landratsamt Biberach, vertreten durch Frau Petra Alger
 - g. Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e.V., vertreten durch Herr Peter Züllig
 - h. Seniorengenossenschaft Riedlingen e.V., vertreten durch Herr Josef Martin
 - i. St. Elisabeth-Stiftung, vertreten durch Frau Annette Köpfler
 - j. Zentren für Psychiatrie Südwürttemberg, vertreten durch Herr Christoph Vieten
- (5) Weitere Einrichtungen können durch das Kuratorium mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder bestellt werden.
- (6) Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds entscheidet die entsendende Einrichtung über die Nachfolge.
- (7) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder und gibt der Treuhänderin die zu begünstigenden Einrichtungen und Projekte bekannt. Gegen die Entscheidung steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, wenn die vorgesehene Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

- (8) Das Kuratorium kann beratende Einrichtungen / Personen jederzeit hinzuziehen.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet das Kuratorium der Stiftung. Es beschließt hierüber mit einer Mehrheit von mindestens 2/3.
- (2) Der Vorstand der Stiftung wird diese Beschlüsse durchführen, soweit dadurch die Zielsetzung der Stifter und die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht verletzt oder aufgehoben werden. Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin der Stiftung unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein und mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde versehen werden. Die Treuhänderin und das Kuratorium der Stiftung „Gemeinsam für ein besseres Leben mit Demenz im Landkreis Biberach“ erhalten je eine Ausfertigung.

§ 10

Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes geht das Vermögen anteilig an die beteiligten Gründungstifter zurück, soweit sie im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck tätig sind.
- (2) Diese haben das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich selbstlos für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Eine Übertragung und künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Errichtung und Annahme des Treuhandauftrages durch die Treuhänderin in Kraft.

Biberach, den _____

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.,
Herr Peter Grundler
– Stifter –

Diakonie Biberach,
Herr Pfarrer Peter Schmogro
– Stifter –

Kath. Dekanat Biberach,
Herr Dekan Sigmund F. J. Schänzle
– Stifter –

Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus Laupheim,
Herr Eugen Moll
– Stifter –

Kath. Sozialstation Biberach gGmbH,
Frau Sonja Lutz
– Stifter –

Landratsamt Biberach,
Frau Petra Alger
– Stifter –

Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e.V.,
Herr Peter Züllig
– Stifter –

St. Elisabeth-Stiftung,
Frau Annette Köpfler
– Stifter –

Senioren genossenschaft Riedlingen e.V.,
Herr Josef Martin
– Stifter –

Zentren für Psychiatrie Südwürttemberg,
Herr Christoph Vieten
– Stifter –